



NR. 363 | 24.03.2020

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Promotionsordnung

des Fachbereichs 2

der Folkwang Universität der Künste

vom 20.03.2020



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 59 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV.NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Doktorgrad und Ziel der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsverfahren: Aufbau und Zulassung
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Promotionsprüfung: Aufbau und Zulassung
- § 6 Die Dissertation und ihre Beurteilung
- § 7 Die Disputation und ihre Beurteilung
- § 8 Gesamtprädikat
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Vollzug und Aberkennung der Promotion
- § 11 Ehrenpromotion
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Doktorgrad und Ziel der Promotion**

(1) Die Folkwang Universität der Künste verleiht aufgrund des Ergebnisses eines Promotionsverfahrens in den an der Folkwang Universität der Künste vertretenen kunstbezogenen wissenschaftlichen Fächern den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)".

(2) Im Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste kann in den an ihm durch Professor\*innen gemäß § 29 Absatz 2 KunstHG vertretenen wissenschaftlichen Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik promoviert werden. Unter dem Dach der Musikwissenschaft ist es möglich, mit einem musiktheoretischen Dissertationsthema zu promovieren.

(3) Durch die Promotion wird die besondere Befähigung zur selbständigen vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird durch eine Dissertation (§ 6 Absatz 1) und eine Disputation (§ 7 Absatz 1) erbracht.

(4) Die Folkwang Universität der Künste kann auf Vorschlag des Fachbereichs 2 für hervorragende wissenschaftlich-künstlerische Leistungen den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie ehrenhalber/Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.)" verleihen.

## § 2

**Promotionsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Promotionsausschuss aus Mitgliedern des Fachbereichs 2 ein, der die Promotion durchführt. Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts und zuständig:

- für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
- für die Bestellung der\*des Betreuer\*in bzw. der Betreuer\*innen,
- für die Festlegung von Art und Umfang der Leistungen im Rahmen der Qualifizierungsphase (Musikpädagogik) gemäß § 4 Absatz 2 b),
- für die Zulassung zur Promotionsprüfung,
- für die Bestellung der Gutachter\*innen für die Dissertation und der Mitglieder der Prüfungskommission,
- für die Entscheidung über die Annahme der Dissertation und die Festsetzung des Gesamtprädikats nach Abschluss der Promotionsprüfung.
- für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Promotionsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören fünf Professor\*innen bzw. Privatdozent\*innen, ein\*e promovierte\*r wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in oder ein\*e promovierte\*r Lehrbeauftragte\*r für ein wissenschaftliches Fach, ein\*e Doktorand\*in sowie ein\*e Mitarbeiter\*in in Technik und Verwaltung an. Die\*Der Dekan\*in oder die \*der Prodekan\*in des Fachbereichs 2 sollen dem Promotionsausschuss angehören, wenn sie\*er ein\*e promovierte\*r Professor\*in ist. Mindestens drei Professor\*innen müssen wissenschaftliche Fächer vertreten.

(3) Für jedes Mitglied ist nach Möglichkeit ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen.

(4) Ein\*e Professor\*in oder ein\*e Privatdozent\*in wird zu der\*dem Vorsitzenden gewählt. Die Amtszeit der Professor\*innen bzw. der Privatdozent\*innen und der\*des wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in bzw. der\*des Lehrbeauftragten beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der\*des Doktorand\*in ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professor\*innen, bei Stimmgleichheit der Professor\*innen die Stimme der\*des Vorsitzenden.

**§ 3****Promotionsverfahren****Aufbau und Zulassung**

- (1) Das Promotionsverfahren gliedert sich in das Promotionsstudium (§ 4) und die Promotionsprüfung (§ 5).
- (2) Für eine Promotion in Musikpädagogik kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer den Abschluss eines Masterstudiums Lehramt oder eines einschlägigen Studiums (z. B. Diplom oder Staatsexamen) von mindestens acht Semestern Dauer nachweist, für das nicht der Abschlussgrad „Bachelor“ verliehen wird.
- (3) Für eine Promotion in Musikwissenschaft kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wer den Abschluss eines Masterstudiums Musikwissenschaft oder eines einschlägigen Studiums (z. B. Diplom oder Staatsexamen) von mindestens acht Semestern Dauer nachweist, für das nicht der Abschlussgrad „Bachelor“ verliehen wird.
- (4) Die Anerkennung von Studienabschlüssen und von Prüfungsleistungen gemäß § 55a KunstHG NRW, welche der Zulassung zur Promotion dient, ist beim Promotionsausschuss zu beantragen.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen:
- das Abschlusszeugnis gemäß Absatz 2 bzw. 3 sowie ggf. der Anerkennungsbescheid gemäß Absatz 4,
  - ein Exposé über das Promotionsvorhaben (Gegenstand und voraussichtliche Dauer des Promotionsvorhabens),
  - die Betreuungszusage einer\*eines Professor\*in bzw. Privatdozent\*in,
  - eine Erklärung über frühere Promotionsversuche zur gleichen oder ähnlichen Themenstellung samt Einverständniserklärung zur etwaigen Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen.
- (6) Bewerber\*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen (mindestens Sprachniveau C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)). Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (7) Die Doktorand\*innen müssen zum Zeitpunkt der Erbringung von Leistungen (im Promotionsstudium und bei Dissertationsabgabe und Durchführung der Disputation) an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben sein.

**§ 4****Promotionsstudium**

(1) Das Promotionsstudium besteht

- für Doktorand\*innen in Musikpädagogik aus einer Qualifizierungsphase und Kolloquien,
- für Doktorand\*innen in Musikwissenschaft aus Kolloquien.

(2) Qualifizierungsphase in Musikpädagogik

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind in der Qualifizierungsphase Leistungen im Umfang von 40 ECTS-Credits zu erbringen, die im Zusammenhang mit einer Vertiefung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Diese ECTS-Credits können erbracht werden durch:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen (fachspezifisch und überfachlich),
- Durchführung von fachbezogenen Veranstaltungen bzw. Leitung von Arbeitsgruppen,
- Teilnahme an Konferenzen einschließlich eines eigenen Beitrags,
- andere vergleichbare Leistungen, die Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der\*dem Betreuer\*in und der\*dem Doktorand\*in sind und vom Promotionsausschuss als ausreichend bestätigt werden.

Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag der\*des Betreuer\*in Art und Umfang der in der Qualifizierungsphase zu erbringenden Leistungen fest. Im Rahmen absolvierter Studien erbrachte ECTS-Credits in wissenschaftlicher Musikpädagogik werden dabei anerkannt.

(3) Kolloquien in Musikpädagogik und Musikwissenschaft

Im Laufe des Promotionsstudiums sind vier Kolloquien für Doktorand\*innen zu besuchen, die auch außerhalb der Folkwang Universität der Künste absolviert werden können.

**§ 5****Promotionsprüfung**  
**Aufbau und Zulassung**

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus der Begutachtung der Dissertation (§ 6) und der Disputation (§ 7).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsgang der\*des Bewerber\*in, ggf. mit Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, eine davon soll Englisch sein, über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss,
- Die erforderlichen Studiennachweise,



- Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) als kopierfähiges Typoskript in vier gleichlautenden Exemplaren mit der beigefügten Erklärung, dass die\*der Bewerber\*in die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die gekennzeichneten Hilfsmittel benutzt wurden.

(4) Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange das Gutachten der\*des Erstgutachter\*in noch nicht vorliegt.

## **§ 6**

### **Die Dissertation und ihre Beurteilung**

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, welche die Befähigung der\*des Verfasser\*in zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellt und einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung in dem Fachgebiet darstellt. Die Dissertation ist in deutscher Sprache zu verfassen; auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Dissertation in englischer Sprache verfasst werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss

1. eine\*n promovierte\*n Professor\*in oder eine\*n promovierte\*n Privatdozent\*in als Erstgutachter\*in der Dissertation, die \*der Mitglied der Folkwang Universität der Künste ist und das Fach in Forschung und Lehre vertritt;
2. eine\*n weitere\*n promovierte\*n Professor\*in oder eine\*n promovierte\*n Privatdozent\*in als Zweitgutachter\*in der Dissertation, in der Regel aus dem Fach, dem die Dissertation entstammt, gegebenenfalls auch aus einem anderen wissenschaftlichen Fach, sofern dies die Thematik des Dissertationsvorhabens erforderlich macht oder sinnvoll erscheinen lässt.

(3) Die Gutachter\*innen prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann und machen in einem schriftlichen Gutachten einen Vorschlag für die Annahme und Bewertung. Sie können die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Umarbeitung oder Neufassung, abhängig machen.

(4) Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut	eine herausragende Leistung, die im besonderen Maße den Anforderungen entspricht (1)
Gut	eine Leistung, die in vollem Umfang den Anforderungen entspricht (2)
Befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht (3)
Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht (4).

(5) Die Note wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen ermittelt. Die Bewertung der so ermittelten Note lautet:

bei einem Durchschnitt	von 1,0 bis 1,5	Sehr gut
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis 2,5	Gut
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis 4,0	Ausreichend.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der Gutachten über Annahme und Benotung der Dissertation. Weichen die Beurteilungen mehr als eine Note voneinander ab oder empfiehlt ein\*e Gutachter\*in die Ablehnung der Dissertation, so wird ein drittes Gutachten eingeholt. Empfehlen zwei Gutachten die Ablehnung der Arbeit, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Wird eine Arbeit mit Mehrheit gegen ein Ablehnungsvotum angenommen, so scheidet die\*der Gutachter\*in, die \*der die Arbeit abgelehnt hat, aus dem weiteren Verfahren aus.

(7) Mit Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Der\*dem Bewerber\*in ist die Annahme oder Ablehnung durch die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Der\*dem Bewerber\*in ist Akteneinsicht zu gewähren. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(8) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Ernennung der Gutachter\*innen vorliegen. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann ein\*e neue\*r Gutachter\*in bestellt werden.

## § 7

### Die Disputation und ihre Beurteilung

(1) Die Disputation ist die Verteidigung der angenommenen Dissertation. Sie dauert 60 Minuten. In dieser Zeit soll die\*der Doktorand\*in nachweisen, dass sie\*er zur Reflexion der angewandten Methoden, zur inhaltlichen Präzisierung des behandelten Forschungsgebietes und zur Einordnung des Themas in einen größeren Problemhorizont fähig ist. Die Disputation wird in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann sie auch in englischer Sprache abgehalten werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll nicht später als drei Monate nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation während der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Für die Disputation bestellt der Promotionsausschuss eine Kommission von mindestens 3 bis maximal 5 promovierten Professor\*innen bzw. Privatdozent\*innen des Promotionsfaches. Wenn ein drittes Gutachten einzuholen ist (§ 6 Absatz 5), können weitere Kommissionsmitglieder bestellt werden.

In der Kommission müssen die Fachvertreter\*innen die Mehrheit haben. Der Kommission gehören die\*der Erstgutachter\*in und nach Möglichkeit die\*der Zweitgutachter\*in an. Der Promotionsausschuss benennt eine\*n Vorsitzende\*n. Die\*Der Vorsitzende darf nicht die\*der Erstgutachter\*in sein.

(4) Zu Beginn ist der\*dem Doktorand\*in die Möglichkeit zu geben, das Thema und die Problemstellung ihrer\*seiner Dissertation zusammenhängend innerhalb von 20 Minuten darzustellen. Nach Befragung durch die bestellten Fachprüfer\*innen während weiterer 20 Minuten können in den verbleibenden 20 Minuten alle Anwesenden Fragen zu Thema und Problemstellung der Dissertation stellen.

(5) Die Disputationsleistung wird von der Kommission bewertet. Jede\*r Professor\*in hat einen Bewertungsvorschlag ohne Differenzierung zu machen. Es sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut	Eine herausragende Leistung, die im besonderen Maße den Anforderungen entspricht (1)
Gut	Eine Leistung, die in vollem Umfang den Anforderungen entspricht (2)
Befriedigend	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht (3)
Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht (4).
Mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht (5).

(6) Die Note der Disputation wird aus dem Durchschnitt aller Bewertungen der Kommissionsmitglieder ermittelt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertung der so ermittelten Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
bei einem Durchschnitt unter 4,0	Mangelhaft.

## § 8

### Gesamtprädikat

(1) Der Promotionsausschuss ermittelt alsbald nach der Disputation die Gesamtnote und legt das entsprechende Gesamtprädikat fest. Das Gesamtprädikat wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Dissertation und der Disputation ermittelt. Die Note der Dissertation wird gegenüber der Note der Disputation zweifach gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtprädikat lautet:



bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	Summa cum laude
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis einschließlich 2,5	Magna cum laude
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis einschließlich 3,5	Cum laude
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis einschließlich 4,0	Rite

(2) Die\*Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der\*dem Bewerber\*in unverzüglich das Gesamtprädikat in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mit.

## § 9

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der\*dem Doktorand\*in als Buch oder in digitaler Form innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtprädikats zu veröffentlichen. Auf Antrag der\*des Doktorand\*in kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Gutachter\*innen die Erlaubnis für die Veröffentlichung einer gekürzten oder überarbeiteten Fassung erteilen.

(2) Die Dissertation gilt als veröffentlicht, wenn die\*der Verfasser\*in neben dem für die Fachbereichsakten erforderlichen Exemplar an die Hochschulbibliothek unentgeltlich entweder

- 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung abliefern oder
- drei Exemplare abliefern, wenn die Veröffentlichung in einer Sammelpublikation erscheint oder
- drei Exemplare abliefern, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweist oder
- drei Exemplare in kopierfähigem Typoskript zusammen mit dem Original und der Möglichkeit von print on demand abliefern oder
- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten der Folkwang Bibliothek eine elektronische Version der Arbeit abliefern und publiziert. Datenformat und Datenträger sind bei Ablieferung einer elektronischen Version mit der Folkwang Bibliothek abzusprechen.

Es ist möglich, die Publikation auf mehrere Medien zu verteilen. Dies muss beim Promotionsausschuss beantragt werden; dem Antrag ist eine kurze Stellungnahme der \*des Erstgutachter\*in beizufügen.

(3) Den Ablieferungsexemplaren ist ein Titelblatt in der originalen Form beizufügen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist verlängern.

## § 10

### Vollzug und Aberkennung der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare händigt die\*der Rektor\*in der\*dem Doktorand\*in die Promotionsurkunde aus. Sie kann vor Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt werden, wenn



die\*der Doktorand\*in einen Verlagsvertrag mit verbindlichem Erscheinungstermin vorlegt. Die Promotionsurkunde ist auf das Datum der Disputation datiert, mit einem Hochschulsiegel versehen und von der\*dem Dekan\*in des Fachbereichs 2 sowie von der\*dem Rektor\*in der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet.

(2) Die Urkunde muss das Gesamtprädikat, das Thema der Dissertation und die Namen der Gutachter\*innen enthalten.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde ist die\*der Doktorand\*in berechtigt, den akademischen Grad "Doktorin der Philosophie" bzw. "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.) zu führen.

(4) Die Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund von Täuschung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 nach Anhörung der\*des Betroffenen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses.

## **§ 11**

### **Ehrenpromotion**

(1) Die Verleihung einer Ehrenpromotion gemäß § 1 Absatz 4 bedarf des begründeten Vorschlags des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2, dem zwei Drittel der promovierten Professor\*innen und Privatdozent\*innen des Fachbereichs zustimmen müssen.

(2) Über den Vorschlag des Fachbereichs entscheidet der Senat.

(3) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht aktives Mitglied der Hochschule sein.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die\*den Rektor\*in und die\*den Dekan\*in des Fachbereichs 2 unterzeichneten Urkunde vollzogen, die die\*der Rektor\*in überreicht. In der Urkunde sind die außergewöhnlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit eingehend zu würdigen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Alle Doktorand\*innen, die vor dem Sommersemester 2020 zur Promotion zugelassen wurden, erhalten die Möglichkeit, ihre Promotion nach der für sie geltenden Promotionsordnung zu Ende zu führen.



Eine Fortführung der Promotion nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 15.01.2020.

Essen, den 20.03.2020  
Der Rektor